

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2019 in der Stadt Geilenkirchen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. geltenden Fassung wird von der Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 20.02.2019 verordnet:

§ 1

Aus Anlass

1. der Mobilitätstage am Sonntag, dem 31.03.2019
2. des Weinfestes am Sonntag, dem 01.09.2019
3. der Herbstkirmes am Sonntag, dem 13.10.2019
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 01.12.2019

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geilenkirchen, 20.02.2019

Stadt Geilenkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde

Georg Schmitz
Bürgermeister